



VERKAUFS-, LIEFER- UND LIZENZBEDINGUNGEN

IGEL Technology GmbH, August 2018

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen (nachfolgend „**diese Bedingungen**“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten (nachfolgend: „**IGEL-Produkte**“) der IGEL Technology GmbH (nachfolgend: „**IGEL**“) an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (nachfolgend: „**Kunden**“). Fettgedruckte Hervorhebungen in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (2) Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Verträge mit IGEL.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt IGEL nicht an, auch wenn IGEL diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, IGEL hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Kundenbestimmungen zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn IGEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.
- (4) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen IGEL und dem Kunden. Eines weiteren ausdrücklichen Hinweises seitens IGEL bedarf es hierzu nicht. Die Gültigkeit bleibt bestehen bis von IGEL neue Bedingungen in Kraft gesetzt werden. Die wirksame Einbeziehung der neuen Bedingungen in die Geschäftsbeziehung zwischen IGEL und dem Kunden erfolgt durch einen Hinweis auf deren Geltung durch IGEL und deren Bereitstellung auf der IGEL-Website <https://www.igel.de/geschaeftsbedingungen/>.
- (5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter von IGEL nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.



2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote von IGEL sind stets unverbindlich (sogenannte „invitatio ad offerendum“), es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ansonsten kommt ein Vertrag erst zustande, wenn IGEL die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder die IGEL-Produkte liefert. Der Kunde ist an Bestellungen/Angebote eine Woche gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart wurde.
- (2) Die Bestimmung des Lieferumfangs und der Vertragsbedingungen erfolgt ausschließlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von IGEL. Nebenabreden bedürfen stets der in § 20 Abs. 3 (Schlussbestimmungen) dieser Bedingungen bestimmten Form.
- (3) Sofern für einen Auftrag Sonderbestimmungen vereinbart werden, erlöschen diese mit der Erledigung des Auftrages und beziehen sich nicht auf gleichzeitig laufende oder Anschlussgeschäfte.

3. Preise

- (1) Alle von IGEL genannten Preise sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarung Nettopreise „ex works“ gemäß § 4 Abs. 1 (Lieferbedingungen), das heißt insbesondere ohne Steuer, Zölle, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Abgaben, Transportkosten und sonstige Gebühren.
- (2) Alle Preise verstehen sich in EURO, es sei denn, es wurde eine andere Währung von IGEL in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.

4. Lieferbedingungen

- (1) Alle Lieferungen von IGEL erfolgen grundsätzlich ab Warenlager „ex works“ (Incoterms 2010), und zwar des Warenlagers, welches in der Auftragsbestätigung als ausführendes Warenlager angegeben wird. Sofern in der Auftragsbestätigung bzw. dem bindenden Angebot von IGEL auf eine andere Lieferklausel (z.B. mittels der Klauseln „cif“, „ex works“, „fob“ etc.) verwiesen wird, gelten ebenfalls die Incoterms 2010.



- (2) IGEL ist nur verpflichtet, ausländische Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften zu beachten, wenn der Kunde hierzu vorher genaue Angaben gemacht hat und dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

5. Export- und Importgenehmigungen/Embargos

- (1) IGEL-Produkte sind ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in dem zwischen den Parteien vereinbarten Lieferland bestimmt.
- (2) Im Falle einer Lieferung der IGEL-Produkte in das Ausland sind die anwendbaren Handels- und Exportbestimmungen zu beachten. Dies sind insbesondere die Export- und Außenhandelsbestimmungen des Ursprungslandes der IGEL-Produkte (Deutschland) sowie die Exportbestimmungen der Ursprungsländer der Zulieferer.
- (3) Die Ausfuhr von IGEL-Produkten durch den Kunden in ein Drittland - einzeln oder in integrierter Form - unterliegt zusätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften des Lieferlandes nach § 5 Abs. 1. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst und auf eigene Verantwortung über die maßgeblichen Exportbestimmungen zu informieren, diese zu beachten und verpflichtet sich hiermit, IGEL vor Ausführung der Lieferung in ein Drittland über die Wiederausfuhr zu informieren und IGELs schriftliche Zustimmung einzuholen. Es ist Aufgabe des Kunden, die erforderlichen Exportgenehmigungen von den Außenhandelsbehörden einzuholen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endabnehmer verantwortlich.
- (4) Liefert IGEL die IGEL-Produkte auf Weisung des Kunden direkt in ein anderes Land als das Lieferland, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Darüber hinaus sind die Hinweise zur Exportkontrolle von IGEL für Software, Materialien und Dienstleistungen, die IGEL über deren Webseite <https://www.igel.de/geschaeftsbedingungen/> zur Verfügung stellt, zu beachten.

II. VERTRAGSPFLICHTEN

6. Zahlung, Verzug

- (1) IGEL stellt dem Kunden nach Ausführung der Lieferung ab Warenlager eine Rechnung. Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er nicht spätestens 30 Tage nach



dem Rechnungsdatum zahlt. Ein früherer Zahlungsverzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Stellt IGEL seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als den Kunden aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Kunden aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung von IGEL an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen.
- (3) Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Forderung werden dem Kunden € 10,00 in Rechnung gestellt. Die gesetzlichen Rechte von IGEL im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden bleiben unberührt.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch von IGEL schriftlich anerkannt ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne IGELs schriftliche Zustimmung Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.

8. Liefertermine/Lieferverzug

- (1) Die Lieferung der IGEL-Produkte durch IGEL erfolgt schnellstmöglich. Genannte Liefer-, Leistungszeiten/Liefer-, Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit der genannten Zeit/des genannten Termins wird durch IGEL ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Lieferzeiten verlängern sich um eine jeweils individuell zu vereinbarende Frist, wenn der Kunde eine geschuldete Mitwirkungshandlung gemäß § 9 dieser Bedingungen, nicht vornimmt.
- (2) IGEL kommt mit Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine erst dann in Verzug, wenn der Kunde IGEL unter Angabe einer angemessenen Nachfrist anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Lieferung durch IGEL erfolgt immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch IGELs Lieferanten sowie pünktliche Ankunft der Ware.



Lieferungsverzögerung bzw. Lieferungsausfall durch ein Verschulden von IGELs Lieferanten (ohne eigenes Mitverschulden von IGEL) stellen kein Verschulden von IGEL dar.

(4) Im Falle von Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder ähnlichen, von IGEL nicht zu beeinflussenden Umständen, wie z. B. bewaffnete Konflikte, Arbeitskampf, behördliche Anordnungen und Verbote, Verzögerung bei der Zollabfertigung und Exportfreigabe, Schäden beim Transport, Energie- oder Rohstoffengpässe oder Lieferverzögerungen bei einem Zulieferer von IGEL soweit das zugelieferte Teil nicht ohne weiteres ersetzt werden kann und auch wenn diese Umstände bei IGELs Lieferanten oder Sublieferanten eintreten, verlängert sich die Liefer-, Leistungszeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu sechs (6) Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) IGEL ist zur Teillieferung/-leistung berechtigt. Im Falle von Teillieferungen ist IGEL berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

9. Mitwirkungspflichten/ -obligationen des Kunden

(1) Soweit für die Wirksamkeit eines Vertrages oder für die Ausführung der Lieferung besondere Genehmigungen, Lizenzen (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und von ihm zu liefernde Ein-, Um- oder Anbauegegenstände beizubringen.

(3) IGEL ist berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung (z.B. Beantragung erforderlicher Genehmigungen) eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist IGEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen nicht spätestens bis zum Ablauf von drei (3) Monaten nach Vertragsschluss vor, ist IGEL ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



- (4) Wird die Lieferung durch eine Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bedingungen verzögert oder nimmt der Kunde das IGEL-Produkt nicht ab, so ist IGEL berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere der Lagerkosten, zu verlangen. Die Lagerkosten können beginnend ab einer Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat pauschal berechnet werden. Der Kunde ist berechtigt, IGEL nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Lagerkosten entstanden sind. IGEL bleibt vorbehalten, höhere Aufwendungen nachzuweisen. Ferner bleiben die Möglichkeiten von IGEL unberührt, aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) IGEL behält sich das Eigentum an den IGEL-Produkten bis zur Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Bestehen einer laufenden Rechnung mit dem Kunden, dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes nach den Landesgesetzen des Kunden von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften (beispielsweise von einer Registrierung) abhängt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle seines Zahlungsverzuges oder bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist IGEL berechtigt, die IGEL-Produkte ohne Nachfristsetzung vom Kunden heraus zu verlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der IGEL-Produkte durch IGEL liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. Der Kunde hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. IGEL ist berechtigt, zurückgenommene IGEL-Produkte nach einmaliger Androhung zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die IGEL-Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung



eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der IGEL-Produkte auf Kredit verpflichtet, die Rechte des Vorbehalts von IGEL beim Weiterverkauf zu sichern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur Finanzierung des Kaufgegenstandes (z.B. an Leasinggesellschaften) oder Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IGEL erlaubt.

- (4) Veräußert der Kunde die IGEL-Produkte, so tritt er hiermit schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche an IGEL ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. IGEL kann jedoch verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. Mit dem Widerruf der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an IGEL zu übermitteln und diese ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die im (Mit-) Eigentum von IGEL stehenden IGEL-Produkte auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen von IGEL den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (6) Der Kunde hat weiterhin die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die IGEL-Produkte im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer von IGEL autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen.
- (7) Zugriffe Dritter auf die IGEL-Produkte hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden IGEL mitzuteilen und IGEL alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
- (8) Bei Verbindung des IGEL-Produktes, unabhängig davon ob Hard- oder Softwareprodukte, mit einem anderen zu einer einheitlichen neuen Ware, steht IGEL das Miteigentum an der neuen Ware zu. Der Miteigentumsanteil an der neuen Ware



bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes des IGEL-Produktes zu dem Rechnungswert der anderen Ware.

- (9) Erwirbt der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Ware, unabhängig davon ob Hard- oder Software, sind die Parteien bereits jetzt einig, dass IGEL Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes des verbundenen IGEL-Produktes zum Rechnungswert der anderen Ware erhält und dass der Kunde die Ware unentgeltlich für IGEL im Sinne des § 10 Abs.5 dieser Bedingungen verwahrt.

III. MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG; RÜCKTRITT UND SCHA-DENSERSATZ

11. Mängelgewährleistung

- (1) IGEL gewährleistet, dass die IGEL-Produkte bei Gefahrübergang nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Der Kunde erwirbt das IGEL-Produkt „wie gesehen“.
- (2) Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn IGEL diese ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet. Insbesondere begründen Angaben in Beschreibungen und Katalogen sowie schriftliche oder mündliche Angaben, die nicht in IGELs Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind, keine Garantiehaftung.
- (3) Werden bei einem der Gattung nach bestimmten IGEL-Produkt von IGEL nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorgenommen und diese bei der gelieferten Ware berücksichtigt, stellen diese Änderungen keinen Mangel des IGEL-Produktes dar, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt.
- (4) IGEL haftet nicht für die Richtigkeit und Erfüllung öffentlicher Äußerungen und Zusagen Dritter (einschließlich der Lieferanten oder Wiederverkäufer von IGEL oder anderer Hersteller). Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch IGEL oder Dritter haftet IGEL insbesondere dann nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.



(5) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die entstanden sind,

- weil auf Weisung des Kunden eine bestimmte Konstruktion oder ein bestimmtes Material des IGEL-Produktes gewählt wurde,
- weil das IGEL-Produkt einer übermäßigen oder inadäquaten Luft-/Wärmeconditionierung ausgesetzt war, Stromausfälle- oder -schwankungen im Umfeld des IGEL-Produkts vorkamen oder elektromagnetischen Strahlungen im Umfeld des IGEL-Produkts über den gesetzlichen Vorgaben messbar sind,
- weil der Kunde die Technischen Spezifikationen des jeweiligen IGEL-Produkts oder die Sicherheitshinweise nicht beachtet hat,
- weil der Kunde das IGEL-Produkt in anderer Weise unsachgemäß geliefert, installiert oder instand gehalten hat,
- weil der Kunde das IGEL-Produkt mit Fremdteilen oder Komponenten anderer Hersteller geändert oder erweitert hat und IGEL diese Komponenten nicht ausdrücklich in Schriftform als kompatibel mit dem IGEL-Produkt ausgewiesen hat,
- weil der Kunde das IGEL-Produkt zerlegt oder verändert hat, ohne dass dafür IGELs ausdrückliche, schriftliche Zustimmung gehabt zu haben.

12. Anzeige- und Rügepflichten

(1) Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel des IGEL-Produkts nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rügt:

- Mängel, die bei Untersuchung des IGEL-Produkts erkennbar sind, sind IGEL innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang des IGEL-Produkts und vor der weiteren Verarbeitung / Bearbeitung / Benutzung schriftlich mitzuteilen.
- Versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung des IGEL-Produkts nicht entdeckt werden können, sind IGEL innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- Für die Fristwahrung der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an IGEL. Dabei sind die Mängel nach Kräften zu beschreiben.

(2) Beanstandungen heben die Annahme- und Zahlungspflicht des Kunden nicht auf, es sei denn, die Mangelhaftigkeit des IGEL-Produktes ist von IGEL schriftlich bestätigt oder bereits rechtskräftig festgestellt.



13. Mängelbeseitigung

- (1) Liegt ein Mangel des IGEL-Produktes vor, ist IGEL zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels, sei es durch Nacharbeit/ Nachbesserung am IGEL-Produkt, durch Ersatz des reklamierten Teilstückes oder Lieferung eines anderen mangelfreien IGEL-Produkts, berechtigt. Ist eine dieser Formen der Nacherfüllung mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden, ist der Kunde berechtigt, eine andere Art der Nacherfüllung zu verlangen.
- (2) IGEL ist berechtigt, für Ersatzteile sowohl neu hergestellte als auch neuwertige Austauschteile zu verwenden.
- (3) Im Falle der Nachbesserung erfolgt die Instandsetzung des IGEL-Produktes bzw. die Ersatzlieferung ohne Berechnung der dem Kunden entstandenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere der Lohn-, Material- und Frachtkosten und Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des IGEL-Produkts, wenn die Verbindung des IGEL-Produkts vor Vertragsschluss vom Kunden gegenüber IGEL schriftlich mitgeteilt wurde. Etwaige ausgetauschte Altteile werden mit dem Ausbau Eigentum von IGEL.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelansprüchen überzugehen, insbesondere den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Teilleistungen kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur unter den in § 16 genannten Voraussetzungen.
- (5) Ergibt eine Überprüfung des beanstandeten IGEL-Produktes, dass kein Mangel vorlag, ist IGEL berechtigt, seinen Aufwand für die Überprüfung nach seinen allgemeinen Stundensätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

14. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Auslieferung. Diese Verjährung berührt eine etwaige von IGEL übernommene Garantieübernahme für einen längeren Zeitraum nicht.
- (2) Die Durchführung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen, unabhängig davon ob Nachbesserung oder Nachlieferung, unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht. Für eingebaute Austauschteile gilt die Verjährungsfrist des ausgetauschten Teils.



15. Rücktritt

- (1) Für das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn IGEL die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (2) IGEL ist berechtigt, die von dem Kunden im Falle des Rücktritts herauszugebenden Nutzungen pauschal mit monatlich 3% des Kaufpreises zu berechnen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Wert der gezogenen Nutzungen nachweist. Das Recht von IGEL, einen höheren Wert der gezogenen Nutzungen nachzuweisen, bleibt unberührt.

16. Schadensersatzpflicht von IGEL

- (1) Für Schäden irgendwelcher Art haftet IGEL - bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet IGEL nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- (2) Sofern IGEL gemäß § 16 Abs. 1 für fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen IGEL nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn IGEL eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

- (3) Haftet IGEL aufgrund einfacher Fahrlässigkeit oder aufgrund grober Fahrlässigkeit von IGELs Mitarbeitern oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, ist die Haftung ferner auf den doppelten Betrag des Entgeltes beschränkt. Außerdem haftet IGEL in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.



- (4) Der Nachweis für ein Verschulden von IGEL im Rahmen der Schadenersatzhaftung ist vom Kunden zu führen, der den Schadenersatz begehrt.
- (5) IGEL übernimmt keine Gewähr für die Mangelfreiheit vom Kunden zugelieferter Teile oder im Auftrag des Kunden oder Dritter zugelieferter Teile.
- (6) Soweit durch diese Bestimmung die Haftung von IGEL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten oder freien Mitarbeiter von IGEL.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, für die er IGEL haftbar machen will, IGEL unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls eine Untersuchung des Schadens zu ermöglichen.

17. Schadenersatzpflicht des Kunden

Soweit IGEL berechtigt ist, von dem Kunden Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ist IGEL berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt IGEL vorbehalten.

18. Besondere Bestimmungen für IGEL Software / IGEL EULA

- (1) Die Nutzung von IGEL-Software erfolgt unter den Bedingungen der IGEL-EULA (End User License Agreement) <https://www.igel.de/geschaeftsbedingungen/>. Die IGEL - EULA enthält unter anderem Bestimmungen zur Nutzung der IGEL-Software sowie besondere Bestimmungen zur Haftung und Gewährleistung in Bezug auf die IGEL-Software, die Vorrang gegenüber diesen Bedingungen des Abschnitts III. haben soweit sich die Regelungen widersprechen. Im Übrigen ergänzt die IGEL-EULA diese Bedingungen. Die IGEL-EULA ist zwingend mit der Nutzung IGEL-Software verbunden und wesentlicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen IGEL und dem Kunden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, eine Nutzungslizenz an der IGEL-Software ausschließlich in Verbindung mit der IGEL-EULA zu übertragen und selbst eine Nutzung der IGEL-Software nur zu den Bedingungen der IGEL-EULA vorzunehmen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Abnehmer auf die Geltung der IGEL-EULA ausdrücklich hingewiesen werden und die Geltung der IGEL-EULA akzeptieren.



19. Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung seiner Schutzrechte durch ein IGEL-Produkt geltend macht oder eine solche Möglichkeit besteht oder ein entsprechender Rechtsstreit bereits gerichtlich anhängig ist.
- (2) IGEL wird Ansprüche Dritter, Klagen oder andere Verfahren, die ein Dritter wegen der Behauptung, dass ein IGEL-Produkt in Deutschland erteilt oder in Deutschland wirkende Schutzrechte, Patente oder Urheberrechte verletzt, verteidigen oder nach eigenem Ermessen solche Ansprüche vergleichsweise beilegen.
- (3) IGEL wird Dritten alle aus der Verletzung derer Rechte nach Ziffer § 19 Abs. 2 entstandenen Kosten und Schäden ersetzen, soweit diese rechtskräftig durch ein Gerichtsurteil festgestellt werden oder im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs mit IGEL unter der Voraussetzung vereinbart wurden, dass der Kunde seiner unverzüglichen Mitteilungspflicht nach § 19 Abs. 1 nachgekommen ist oder IGEL, trotz einer verspäteten Mitteilung durch den Kunden, nicht in der Verteidigung gegen solche Ansprüche beeinträchtigt war.
- (4) IGEL übt die alleinige Kontrolle darüber aus, ob und in welcher Weise Verletzungsansprüche Dritter verteidigt oder verglichen werden. Der Kunde ist verpflichtet, IGEL hierbei zu unterstützen. Für den Fall, dass ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend macht oder dies möglich wird, ist IGEL berechtigt, auf eigene Kosten nach freiem Ermessen:
 - (i) dem Kunden ein Nutzungsrecht zur Weiternutzung des angeblich rechtsverletzenden IGEL-Produkts zu verschaffen;
 - (ii) das angeblich rechtsverletzende IGEL-Produkt zu ersetzen oder zu verändern, sodass eine Rechtsverletzung Dritter nicht mehr vorliegt; oder
 - (iii) wenn weder (i) noch (ii) mit vernünftigen Mitteln erreichbar sind, wird IGEL die Rücknahme des IGEL-Produkts akzeptieren und dem Kunden die bereits geleisteten Zahlungen auf der Grundlage ihres linearen Abschreibungswertes über drei Jahre erstatten.



- (5) IGEL übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für Verletzungsansprüche oder Behauptungen von Verletzungsansprüchen, die begründet werden auf:
- (i) die Kombination, den Betrieb oder die Benutzung des IGEL-Produkts mit Produkten, Dienstleistungen, Daten oder anderem Material, welches nicht von IGEL geliefert wurde, soweit ein solcher Verletzungsanspruch nicht bei der Benutzung des IGEL-Produkts allein entstanden wäre;
 - (ii) Veränderungen des IGEL-Produkts durch den Kunden oder seiner Abnehmer oder auf Weisung des Kunden oder seiner Abnehmer;
 - (iii) eine Benutzung des IGEL-Produkts durch den Kunden oder seiner Abnehmer nachdem er Mitteilung erhalten hat, dass er die Nutzung des IGEL-Produkts im Hinblick auf Verletzungsansprüche Dritter unterlassen soll und IGEL dem Endkunden bereits eine Version des IGEL-Produkts zur Verfügung gestellt hat, die die Schutzrechte des Dritten nicht (mehr) verletzt; oder
 - (iv) eine Benutzung der IGEL-Software, die weder der Dokumentation noch dem geltenden Recht entspricht.

Die vorgenannten Bestimmungen begründen die alleinige Haftung von IGEL und die ausschließlichen Ansprüche des Kunden im Hinblick auf Schutzrechtsverletzungen Dritter.

- (6) Der Kunde hält IGEL von allen Kosten und Aufwendungen frei, die IGEL oder deren verbundene Unternehmen oder deren Mitarbeiter, Angestellte oder Geschäftsführer („IGEL Entschädigungsberechtigter“) durch die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen Dritter erleiden soweit der Kunde oder sein Abnehmer das IGEL-Produkt gemäß § 19 Abs.5 Ziffern (i) bis (iv) dieser Bedingungen eingesetzt hat oder eine Nutzung im Widerspruch zu der IGEL-EULA erfolgte. In diesem Fall wird der Kunde auch sämtliche Kosten und Schäden des Dritten ausgleichen soweit diese durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wurden oder im Rahmen einer gütlichen Einigung zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbart wurden.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.



- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen (Bundesrepublik Deutschland). IGEL seinerseits ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (3) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die Übermittlung per Telefax sowie per Email, soweit die Erklärung signiert ist. Dies gilt auch und insbesondere für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bedingungeine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.